

Stadt Minden . Postfach 3080 . 32387 Minden

Stadt Minden Der Bürgermeister

Ausländerbehörde

Telefon: 89 700

Auskunft: Ausländerbehörde

abh@minden.de

Wichtige Mitteilung zum Aufenthaltsstatus der Geflüchteten aus der Ukraine

Die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer gilt **bis zum 04.03.2025** fort.

Die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis gilt kraft Gesetz und ohne die Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel im EC-Kartenformat), wenn die Geflüchteten

- 1. in Besitz einer am 01.02.2024 gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG sind und
- 2. anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Eine Verlängerung ist **nicht** erforderlich und die zuständige Ausländerbehörde muss **nicht** aufgesucht werden.

Wichtige Hinweise:

- Die Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Ablauf des elektronischen Aufenthaltstitels weiter bis zum 04. März 2025 gültig
- Bei Ablauf des elektronischen Aufenthaltstitels muss keine neue Karte ausgestellt werden
- Bei geplanten Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kontaktieren Sie bitte die zuständige Botschaft des Reiselandes

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung — UkraineAufenthFGV)

 Stadt Minden
 Kleiner Domhof 17 | 32423 Minden | Tel.: +49 571 890 | Fax: +49 571 89401 | info@minden.de | www.minden.de

 Öffnungszeiten
 Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr und 14 – 16 Uhr | Do 8.00 – 12.30 Uhr und 14 – 18 Uhr | Fr 8.00 – 12.30 Uhr